

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 15. Mai 2022

**Volksinitiative «Corona-
Solidaritätsbeitrag von
Vermögenden während 5 Jahren»**

Teilrevision des Baugesetzes
(Schaffung eines Energie- und Klimafonds)

Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren»

In Kürze	Seite 2
Zur Sache	Seite 4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 9
Argumente des Initiativkomitees	Seite 11
Text der Initiative	Seite 12

Teilrevision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds)

In Kürze	Seite 13
Zur Sache	Seite 15
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 26
Beschluss des Kantonsrats	Seite 28

Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren»

Die Initiative verlangt, dass Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 2 Mio. Franken während fünf Jahren zusätzliche Vermögenssteuern bezahlen sollen, indem auf den 2 Mio. Franken übersteigenden Vermögensanteilen ein Zuschlag von 0.3 % erhoben wird. Der Zuschlag soll ab 2023 bis 2027 erhoben werden.

Als die Initiative Mitte 2021 eingereicht wurde, waren die Vermögenssteuersätze höher als im aktuell geltenden Recht. Die Sätze wurden mit der Annahme der Vorlage «Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen» in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 gesenkt, gelten ab dem Steuerjahr 2022 und entlasten Steuerpflichtige mit einem Vermögen bis zu 1.75 Mio. Franken. Würde die Initiative angenommen, würde daher nicht nur ein Corona-Solidaritätsbeitrag auf Vermögen von mehr als 2 Mio. Franken erhoben, sondern die Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen bis 1.75 Mio. Franken würden wieder wie 2020 und damit steuerlich stärker belastet. Diese Steuererhöhung würde aber im Vergleich zum Solidaritätsbeitrag unbefristet gelten. Die Initiative macht somit – neben dem befrei-

steten Steuerzuschlag – die von den Stimmberechtigten im Februar 2022 angenommene Senkung der Vermögenssteuern wieder rückgängig.

Der Kanton würde jährlich 3.3 Mio. Franken und die Gemeinden würden jährlich 3.2 Mio. Franken zusätzlich einnehmen. Nach fünf Jahren würde der Solidaritätsbeitrag wegfallen, so dass die Mehreinnahmen je um 1.1 Mio. Franken sinken würden.

Der Kantonsrat hat die Argumente der Initiative eingehend und kontrolliert beraten. Nach Ansicht einer deutlichen Mehrheit hat der Kanton mit den finanzpolitischen Reserven zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen zur Abfederung der Corona-Krise gut vorgesorgt. Es zeichnet sich aufgrund der guten Finanzlage kein Bedarf für zusätzliche Mittel ab. Die Bestrebungen zur steuerlichen Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen soll nicht wieder rückgängig gemacht werden. Im Übrigen wäre es ungewiss, inwieweit die zusätzlichen Steuergelder im Sinne der Initiative eingesetzt würden. Für eine Minderheit sorgt die Initiative für mehr Gerechtigkeit.

Armutgefährdeten Personen soll ein Zustupf der Reichen zukommen. Im Weiteren werde der Kanton in Zukunft mehr Geld für einen guten Service public und eine angemessene Entlohnung seiner Angestellten brauchen.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 37 : 20 Stimmen, die Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren» zur Ablehnung.

1. Die Volksinitiative

Die Initiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren» wurde am 1. Juni 2021 mit 1'001 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Regierungsrat erklärte sie am 22. Juni 2021 als zustande gekommen. Während fünf Jahren sollen die Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 2 Mio. Franken auf ihren Vermögensanteilen über 2 Mio. Franken einen Zuschlag von 0.3 % leisten.

Die Volksinitiative wurde in der Form einer ausformulierten Gesetzesinitiative abgefasst. Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100) soll wie folgt ergänzt werden (kursiv = neu):

Art. 49 Abs. 2

²Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

1 % für die ersten 200'000 Fr.
2 % für die weiteren 300'000 Fr.
3 % für die weiteren 500'000 Fr.
Für Vermögen über Fr. 1'000'000 beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 %.

Auf Fr. 2'000'000 übersteigende Vermögensanteile wird ein

Zuschlag von 0,3 % erhoben.

Art. 240 (neu)

Art. 49 Abs. 2 in der Fassung nach Annahme der Initiative durch das Volk tritt per 1. Januar des Folgejahres in Kraft und gilt auf die Dauer von 5 Jahren. Danach gilt wieder die im Jahr 2020 gültige Fassung.

2. Ausgangslage

Den Kantonen wird die Erhebung einer Vermögenssteuer von den natürlichen Personen durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Die Steuersätze für das Vermögen können sie – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze – frei festsetzen.

Im Kanton Schaffhausen sind die anwendbaren Steuersätze für das Vermögen in Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern geregelt. Dabei gelten seit dem 1. Januar 2022 für die jährliche einfache Kantonssteuer folgende Sätze: 0.9 % für die ersten 350'000 Franken, 1.9 % für die weiteren 400'000 Franken und 2.95 % für die weiteren 1 Mio. Franken. Für Vermögen über 1.75 Mio. Franken beträgt der

Steuersatz einheitlich 2.3 ‰. Diese Senkung der Vermögenssteuersätze war Teil der Vorlage «Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen», welcher die Stimmberechtigten am 13. Februar 2022 mit einem Ja-Stimmenanteil von 72.3 ‰ zugestimmt hat. Entlastet werden dadurch die Steuerpflichtigen im Bereich der tiefen und mittleren Vermögen. Der Regierungsrat hat die Änderung rückwirkend auf Anfang 2022 in Kraft gesetzt.

Bis zum 31. Dezember 2021 galten folgende höhere Sätze: 1 ‰ für die ersten 200'000 Franken, 2 ‰ für die weiteren 300'000 Franken und 3 ‰ für die weiteren 500'000 Franken. Für Vermögen über 1'000'000 Franken betrug der Steuersatz einheitlich 2.3 ‰.

3. Auswirkungen der Initiative

Als die Initiative eingereicht wurde, galten noch die vorgenannten höheren Vermögenssteuersätze (vgl. Ziffer 2). Nur Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 2 Mio. Franken hätten demnach während fünf Jahren mehr bezahlt, indem auf den 2 Mio. Franken übersteigenden Vermögensanteilen ein

Zuschlag von 0.3 ‰ erhoben werden soll (sogenannter Corona-Solidaritätsbeitrag). Für Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen bis 2 Mio. Franken hätte sich nichts geändert. Der Kanton hätte dadurch während fünf Jahren zusätzliche jährliche Steuereinnahmen von gut 1.1 Mio. Franken und die Gemeinden von knapp 1.1 Mio. Franken erwarten dürfen (Basis: definitive Steuerveranlagungen Steuerperiode 2018, Steuerfuss von 92 ‰).

Aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Vermögenssteuersenkung sind nun mehr Steuerpflichtige von der Steuererhöhung betroffen. Nicht nur Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 2 Mio. Franken würden während fünf Jahren mehr bezahlen. Auch Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen bis 1.75 Mio. Franken würden bei der Annahme der Initiative gegenüber dem seit 1. Januar 2022 geltenden Recht wieder eine Mehrbelastung erfahren. Die Initiative führt somit zu einer unbestimmten Steuererhöhung für Steuerpflichtige mit einem Vermögen bis 1.75 Mio. Franken. Sie macht somit die von den Stimmberechtigten im Februar 2022 angenommene

6 Zur Sache

Senkung der Vermögenssteuern wieder rückgängig.

Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen würde die Vermögenssteuerbelastung (Kantons- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuer) wie folgt ausfallen (Basis: definitive Steuerveranlagungen Steuerperiode 2018, Steuerfuss von 92 %):

Steuerbares Vermögen	Steuern ab 1.1.2022	Steuern gemäss Initiative	Mehrbelastung
Franken	Franken	Franken	Franken
0.05 Mio.	83.25	92.50	9.25
0.10 Mio.	166.50	185.00	18.50
0.25 Mio.	416.25	555.00	138.75
0.50 Mio.	1'110.00	1'480.00	370.00
1.00 Mio.	3'353.15	4'255.00	901.85
2.50 Mio.	10'637.50	10'915.00	277.50
5.00 Mio.	21'275.00	22'940.00	1'665.00
10.00 Mio.	42'550.00	46'990.00	4'440.00
20.00 Mio.	85'100.00	95'090.00	9'990.00

Die Initiative würde dem Kanton im Vergleich zum geltenden Recht Steuer Mehreinnahmen von 3.3 Mio. Franken und den Gemeinden von 3.2 Mio. Franken pro Jahr generieren. Nach fünf Jahren würden die Mehreinnahmen um 1.1 Mio. Franken auf 2.2 Mio. Franken beim

Kanton und auf 2.1 Mio. Franken bei den Gemeinden sinken, weil die Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen über 2 Mio. Franken nicht mehr stärker belastet wären.

Die Initiative hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

4. Beurteilung der Initiative

Bei der Beurteilung, ob die Initiative angenommen oder abgelehnt werden soll, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Initiantinnen und Initianten gingen davon aus, dass der Kanton zusätzliche Mittel benötigen würde. Im Zusammenhang mit den Rechnungsabschlüssen 2019 und 2020 hat der Kanton Schaffhausen jedoch bereits finanzpolitische Reserven zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen zur Abfederung der Corona-Krise geschaffen. Damit standen und stehen noch immer ausreichend Mittel bereit, um zusammen mit der Unterstützung des Bundes die Folgen der Corona-Krise genügend auffangen zu können. Es besteht hierfür kein Bedarf für zusätzliche Steuereinnahmen.

Mit dem Solidaritätsbeitrag sollen Existenzen gesichert werden. Die zusätzlichen Steuereinnahmen, welche bei der Annahme der Initiative eingehen werden, können aber nicht zweckgebunden werden. Sie werden dem Kanton und den Gemeinden daher im Allgemeinen zur Verfügung stehen. Es ist daher ungewiss, inwieweit die zusätzlichen Steuerein-

nahmen im Sinne der Anliegen der Initiative eingesetzt würden.

Gemäss dem Initiativtext würde nach Ablauf der fünfjährigen Dauer wieder die Regelung des Jahres 2020 gelten. Die per 1. Januar 2022 eingeführte Vermögenssteuerreduktion würde daher bei der Annahme der Initiative bereits nach einem Jahr wieder rückgängig gemacht werden. Auf steuerbare Vermögen über 2 Mio. Franken würde zudem während fünf Jahren ein Zuschlag von weiteren 0.3 ‰ erhoben werden. Die erwarteten Mehrbelastungen der jeweiligen Vermögenskategorien sind unter Ziffer 3 aufgeführt.

Bis zur Zustimmung zur Vorlage «Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen» fiel die Vermögenssteuerbelastung im Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich und insbesondere im Vergleich zu den beiden Nachbarkantonen Zürich und Thurgau hoch aus. Der Kanton Schaffhausen würde sich daher im interkantonalen Steuervergleich wieder schlechter – und zwar noch schlechter wie bis Ende 2021 – positionieren, wenn die vorliegende Initiative angenommen würde.

8 Zur Sache

Die Initianten betrachten die zusätzliche Vermögenssteuer als Solidaritätsbeitrag der betroffenen Steuerpflichtigen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine kleine Gruppe mit den höchsten Vermögen, welche einen Beitrag leisten müssten und wozu sie von der Mehrheit der anderen Steuerpflichtigen verpflichtet würde.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren» abzulehnen.

Mehrheitsmeinung

Eine deutliche Mehrheit des Kantonsrates lehnt die Initiative ab. Die vorgesehene Steuererhöhung sei nicht nur überflüssig, sondern auch nicht nachhaltig, da sie befristet sei. Die Initiative liege quer in der Landschaft, da mit der Vorlage «Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen» eine Senkung der Vermögenssteuer beschlossen worden sei. Diese würde gleich wieder rückgängig gemacht. Der Kanton Schaffhausen müsse nicht nur, aber auch steuerlich attraktiv sein. Für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise seien zudem finanzielle Reserven geschaffen worden, sodass genügend Mittel für Unterstützungsmassnahmen vorhanden seien. Der Kantonshaushalt sei momentan sehr gesund und die Konjunkturlage stabil, weshalb Steuererhöhungen aktuell nicht angezeigt seien.

Minderheitsmeinung

Die Initiative wird von einer Minderheit des Kantonsrates unterstützt. Die Initiative Sorge für mehr Gerechtigkeit. Die Reichen seien während der Corona-Krise reicher geworden und zwar markant, die Armen ärmer und der Mittelstand stagnierte bestenfalls. Armutgefährdeten Personen soll nun ein Zustupf der Reichen zukommen. Zudem werde der Kanton in Zukunft mehr finanzielle Mittel für einen guten Service public und für ansprechende Löhne der Angestellten benötigen. Es sei nicht sicher, dass die Rechnungsabschlüsse auch weiterhin so positiv ausfallen werden. Gut situierte Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sollten daher einen moderaten Beitrag an diese Mehrausgaben leisten. Die vorgesehene Mehrbelastung sei ihnen zuzumuten.

Kantonsrat empfiehlt Ablehnung

Der Kantonsrat beschloss daher am 6. Dezember 2021 mit 37 : 20 Stimmen (keine Enthaltungen) die Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren» mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:
Stefan Lacher

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle

Solidarität aktiv leben!

Die Volksinitiative sieht vor, dass auf jeder Million, die über einem steuerbaren Vermögen von 2 Mio. Franken liegt, ein Solidaritätszuschlag von 0.3 Promille zu entrichten ist. Davon betroffen wären rund 1'100 Steuerpflichtige. Bei einem Vermögen von 2.5 Mio. müssten rund 277 Franken mehr bezahlt werden, bei 5 Mio. rund 1'665 Franken und bei 20 Mio. rund 9'990 Franken, dies zeitlich begrenzt während 5 Jahren.

Bei Annahme der Initiative würde die anfangs Jahr eingeführte (unnötige) Senkung der Steuern auf Vermögen bis 1.5 Mio. aufgehoben und dem Kanton wie auch den Gemeinden würden je etwas mehr als eine Million Franken pro Jahr neu zufließen.

Unserem Kanton geht es zwar momentan finanziell gut und er konnte einige Reserven bilden. Solche hat er aber angesichts der auf ihn zukommenden Belastungen auch nötig: Wegen Corona hat sich allein im Gesundheitsbereich der Personalaufwand in nur einem Jahr um 5.245 Mio. erhöht, der Sachaufwand um 660'000 Franken, für Spitalleistungen Psychiatrie und Rehabilitation um knapp 2.5 Millionen. Armutsgefährdete Personen benötigen sodann

dringend Unterstützung, um nicht in die Sozialhilfe abzurutschen. In den nächsten Jahren werden für das neue Sicherheitszentrum (Polizei und Staatsanwaltschaft), eine neue Prüfstelle für Motorfahrzeuge, die Pädagogische Hochschule und das Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Beringen rund 127 Millionen benötigt. Zudem gab es gezielte steuerliche Entlastungen und der Steuerfuss wurde zusätzlich – auch für besonders Vermögende – um 10 Prozent gesenkt, was alles den finanziellen Spielraum des Kantons deutlich einschränkt. Es ist absehbar, dass die Reserven schneller aufgebraucht sein werden als uns lieb ist. Unseren Nachkommen sollten wir jedoch für ihre Projekte wenigstens einen Teil davon überlassen.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, breite Schultern können mehr tragen als schmale, gebrechliche. In diesem Sinne ersuchen wir Sie um ein kräftiges Ja zur Corona-Solidaritätsinitiative. Die besonders vermögenden Personen werden diesen bescheidenen, zeitlich auf 5 Jahre begrenzten Zuschlag mühelos verkraften können, zumal ihr Vermögen laut vielen Untersuchungen seit langem jedes Jahr überproportional zunimmt, während die Ärmsten ärmer werden und der Mittelstand stagniert.

12 Text der Initiative

Die unterzeichnenden
Stimmberechtigten im Kanton
Schaffhausen fordern mit dem
Volksbegehren in Form eines aus-
gearbeiteten Entwurfs es sei das
Gesetz über die direkten Steuern
vom 20. März 2000 (SHR 641.100)
wie folgt zu ergänzen (kursiv =
neu):

Art. 49 Abs. 2

²Die jährliche einfache
Kantonssteuer (100 %) vom
Vermögen beträgt:

1 ‰	für die ersten	200'000 Fr.
2 ‰	für die weiteren	300'000 Fr.
3 ‰	für die weiteren	500'000 Fr.

Für Vermögen über Fr. 1'000'000
beträgt der Steuersatz einheitlich
2,3 ‰.

*Auf Fr. 2'000'000 übersteigende
Vermögensanteile wird ein
Zuschlag von 0,3 ‰ erhoben.*

Art. 240 (neu)

*Art. 49 Abs. 2 in der Fassung nach
Annahme der Initiative durch das
Volk tritt per 1. Januar des
Folgejahres in Kraft und gilt auf die
Dauer von 5 Jahren. Danach gilt
wieder die im Jahr 2020 gültige
Fassung.*

Teilrevision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds)

Das Klima weltweit, in der Schweiz und im Kanton Schaffhausen verändert sich. Dies ist sichtbar und messbar. Wie andere Kantone, die Schweiz und andere Staaten verfolgt auch der Kanton Schaffhausen zwei Ziele:

- Der Ausstoss von klimaschädlichen Gasen soll reduziert werden (Klimaschutz). Der grösste Anteil entsteht bei der Verbrennung von fossilen Energien wie Öl und Gas.
- Der Kanton passt sich dort an, wo sich bereits negative Auswirkungen des Klimawandels zeigen oder zu erwarten sind (Klimaanpassung). Dazu gehören Hitze, Trockenheit und extreme Wetterereignisse.

Konkrete Massnahmen zu beiden Stossrichtungen sind in der Klimastrategie des Kantons Schaffhausen zusammengefasst, die im Jahr 2020 vom Regierungsrat verabschiedet und 2021 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen wurde. Die Umsetzung der Strategie wird den Kanton, die Gemeinden und die Bevölkerung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten begleiten.

Der Energie- und Klimafonds dient der Finanzierung der Massnahmen aus der Klimastrategie. Die vom Kantonsrat bereits beschlossene finanzpolitische Reserve in Höhe von 15 Mio. Franken fliesst als Einlage in den Energie- und Klimafonds. Wenn diese aufgebraucht ist, wird der Fonds durch jährliche Einlagen wieder geäufnet. Der Kantonsrat entscheidet über die Höhe der jährlichen Einlage. In finanziell guten Jahren kann die Einlage höher sein, bei angespannter Lage ist sie entsprechend tiefer oder kann auch ganz ausfallen. An den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen ändert sich nichts.

Wie für jeden Fonds, bedarf es auch für den Energie- und Klimafonds einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll ins Baugesetz, also dort, wo sich die Energievorschriften befinden, integriert werden. Mit dem Fonds wird ein Finanzierungsinstrument geschaffen, ohne dass damit bereits neue Ausgaben beschlossen werden. Der Fonds erhöht im Vergleich zur heutigen Situation aber die Planungssicherheit für Private, Unternehmen und Gemeinden bei der Umsetzung der Massnahmen der Klimastrategie, da ein Minimalbestand – 2 Mio. Franken im Bereich

Klimaschutz und 1 Mio. Franken im Bereich Klimaanpassung – in der Regel verfügbar sind. Diese Kontinuität sichert auch namhafte Bundesbeiträge, auf die der Kanton Schaffhausen Anspruch hat, die aber ohne finanzielles Engagement des Kantons nicht fliessen. In der Buchhaltung des Kantons ist auf einen Blick ersichtlich, welche Mittel für die Umsetzung der Klimastrategie vorgesehen sind.

Der Kantonsrat hat der Revision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds) mit 39 : 15 Stimmen deutlich zugestimmt. Eine Mehrheit sieht darin eine logische Konsequenz, nachdem der Kantonsrat die Klimastrategie zur Erreichung einer klimaneutralen Schweiz bis 2050 zur Kenntnis und 15 Mio. Franken als Ersteinlage in den Fonds beschlossen hat. Eine Minderheit kritisierte den befürchteten Automatismus der jährlichen Einlage, sobald die Ersteinlage in den Fonds aufgebraucht ist. Die Argumente der befürwortenden Mehrheit und der ablehnenden Minderheit im Kantonsrat sind im Kapitel «Erwägungen des Kantonsrates» dargestellt.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 39 : 15 Stimmen der Schaffung eines Energie- und Klimafonds zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Der Klimawandel zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Themen unserer Zeit. Dass es in der Schweiz wärmer wird, zeigen die Temperaturaufzeichnungen seit 1864 von MeteoSchweiz:

dem Jahr 2020. Über den Beobachtungszeitraum ist die Durchschnittstemperatur um 2 Grad gestiegen.

Was ein Anstieg der Durchschnittstemperatur bedeutet, ist schwierig einzuordnen. Konkreter wird es, wenn einzelne Aspekte betrachtet

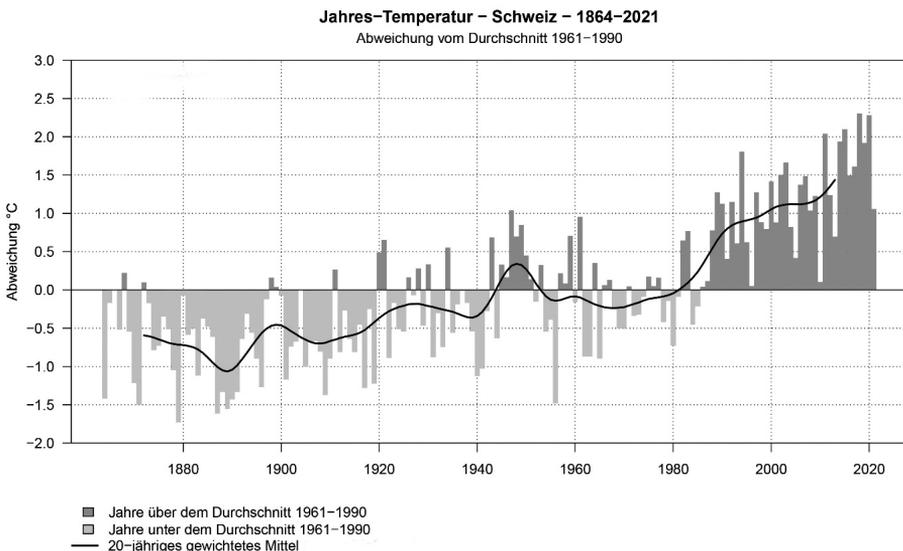


Abbildung 1: Temperaturabweichungen vom Mittelwert zwischen 1961–1990 für die Schweiz (Quelle: MeteoSchweiz)

Auffallend ist, dass ab Mitte der 1980er-Jahre nur noch Temperaturdurchschnitte gemessen wurden, die über dem Schnitt der Jahre 1961 bis 1990 liegen. Die fünf wärmsten Jahre seit Aufzeichnungsbeginn liegen zwischen dem Jahr 2011 und

werden. Gemäss den Klimaszenarien von MeteoSchweiz für den Kanton Schaffhausen wirkt sich eine Temperaturerhöhung beispielsweise auf die Zahl der Hitzetage, also Tage, an denen eine Temperatur von mindestens 30 °C erreicht wird, aus.

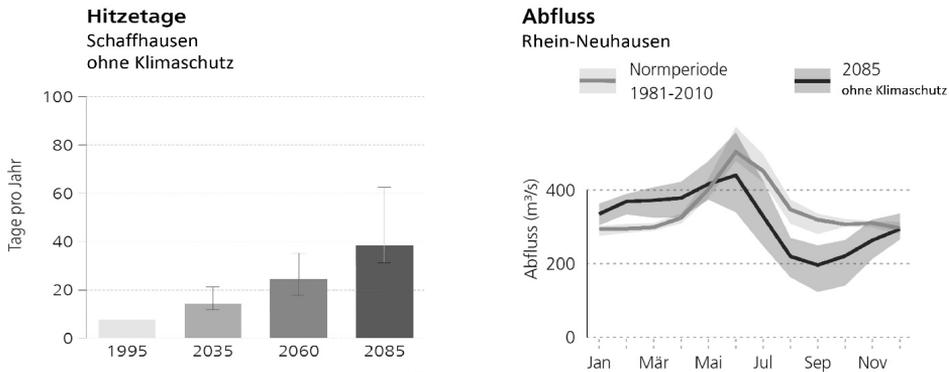


Abbildung 2: Klimaszenarien über die Entwicklung der Anzahl Hitzetage in Schaffhausen und zum Abfluss des Rheins bei Neuhausen (Quelle: Schweizer Klimaszenarien CH2018 und Hydro-CH2018, National Centre for Climate Services, NCCS)

Während es 1995 rund acht Tage mit mindestens 30 °C gab, könnten es im Jahr 2035 bereits doppelt so viele Tage sein. Die vertikale Linie zeigt jeweils den Unsicherheitsbereich auf. Hohe Temperaturen, insbesondere bei ungenügender Abkühlung während der Nacht, wirken sich negativ auf die menschliche Gesundheit und die Arbeitsleistung aus.

Klimaexpertinnen und Klimaexperten sind sich einig, dass sich auch das Niederschlagsregime verändern wird. Die Sommer werden tendenziell niederschlagsärmer, die Winter niederschlagsreicher. Niederschlag im Winter wird weniger in Form von Schnee, sondern vermehrt in Form

von Regen fallen. Dies hat Auswirkungen auf den Wasserabfluss von Bächen und Flüssen, aufgezeigt am Beispiel des Rheins bei Neuhausen am Rheinfluss (Abbildung 2, Grafik rechts). Die Abflussspitze im Mai/Juni, die sich typischerweise durch die Schneeschmelze in den Alpen ergibt, wird in Zukunft weniger ausgeprägt sein. Die Niederschlagsverschiebung – zukünftig häufiger als Regen – in den Winter äussert sich in höheren Abflüssen während den Wintermonaten. Ein Bild mit vermehrt ausgetrockneten Bachläufen, Fischsterben und Niedrigwasserständen wie im Hitzesommer 2018 dürfte sich in Zukunft öfter wiederholen.

Aufgrund der längeren Trockenperioden im Sommer wird die Nachfrage nach Wasser auch in Regionen des Kantons Schaffhausen ansteigen und zu vermehrten Interessenskonflikten bei der Verteilung von Trink- und Brauchwasser führen. Wärmere Luft kann mehr Feuchtigkeit aufnehmen. Gewitterwolken transportieren

folglich bei höheren Temperaturen mehr Wasser. Entlädt sich das Gewitter, ist mit stärkeren Regenfällen zu rechnen. Starkniederschlagsereignisse wie im vergangenen Sommer in Schleithem und Beggingen werden deshalb bei steigenden Temperaturen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit eintreten.



Abbildung 3: Solche Bilder vom Rheinfall während des Hitzesommers 2018 könnten sich in Zukunft vermehrt zeigen (Quelle: Südkurier, 13.10.2018).



Abbildung 4: Schleithem nach den Starkniederschlägen vom 15. Juli 2021. In der Bildmitte ist das Gelände des Schlaatemerbachs noch sichtbar. (Quelle: Tiefbau Schaffhausen).

Hitze, Trockenheit und Extremereignisse verursachen Kosten durch die angerichteten Schäden. Zusätzlich entstehen Kosten, wenn solche Schäden in Zukunft möglichst verhindert werden sollen. Massnahmen zur Anpassung an bereits eingetretene oder zukünftige Veränderungen werden dem Bereich Klimaanpassung zugeordnet. Massnahmen zur Reduktion der verursachenden klimaschädlichen

Emissionen (z.B. CO₂, Methan, Lachgas) werden unter dem Bereich Klimaschutz zusammengefasst.

Als Antwort auf diese Herausforderungen hat der Regierungsrat 2019 die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Klimastrategie beauftragt. Der Kantonsrat hat die Strategie und die entsprechende Orientierungsvorlage am 13. September 2021 beraten und zur

Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Klimastrategie erfolgt über die nächsten Jahre und Jahrzehnte und benötigt ein adäquates Finanzierungsinstrument. Der Kantonsrat stimmte bereits Mitte 2020 der Zuweisung der finanzpolitischen Reserve zum Grossprojekt «Bildung eines Klima-Energie-Fonds» über 15 Mio. Franken zu. Mit der vorliegenden Baugesetzrevision wird die notwendige Rechtsgrundlage für die Bildung eines Energie- und Klimafonds geschaffen.

2. Die Klimastrategie des Kantons Schaffhausen

Die kantonale Klimastrategie fasst erstmals die sich bereits in Umsetzung befindenden und geplanten Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung unter einem Dach zusammen. Der Bereich Klimaschutz umfasst im Grossen und Ganzen die Massnahmen aus der kantonalen Energiestrategie und den Konzepten zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. Massnahmen im Bereich Klimaanpassung sind breiter über die verschiedenen Aufgaben der kantonalen Verwaltung verteilt. Auch diese Massnahmen

stammen teilweise aus bestehenden Konzepten (z.B. aus dem Klimaanpassungsbericht).

Die Klimastrategie erfindet das Rad nicht neu. Sie ist in erster Linie ein Führungs- und Kontrollinstrument für die Politik und die Bevölkerung. Sie zeigt auf, was aktuell getan wird und wo noch Lücken bestehen. Sie hat zum Ziel, das Thema Klima stärker in die politischen Prozesse zu integrieren und die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden zu stärken. Die insgesamt rund 70 Massnahmen der Strategie wurden aus allen Departementen der Kantonsverwaltung zusammengetragen. Rund die Hälfte dieser Massnahmen befindet sich bereits in Umsetzung. Die Massnahmen gliedern sich in fünf Schwerpunkte:

Treibhausgase reduzieren: Diese Massnahmen betreffen in erster Linie die Reduktion der fossilen Energien wie Öl und Gas sowie deren Ersatz durch erneuerbare Energien, sei dies bei Heizsystemen, Industrieprozessen oder in der Mobilität.

Ressourcen klimafreundlich nutzen: Jedes Produkt benötigt für seine Herstellung Energie und verur-

sacht Treibhausgasemissionen, sei es bei der Rohstoffgewinnung, dem eigentlichen Herstellungsprozess, dem Transport und der Entsorgung. Die Massnahmen haben den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen wie Wasser oder Lebensmittel und die Förderung regionaler Stoffkreisläufe zum Ziel.

Eine vorausschauende

Klimaanpassung fördern: Diese Massnahmen haben zum Ziel, die negativen Auswirkungen von Hitze, Trockenheit, Starkniederschlags- und Hochwasserereignissen zu vermindern oder zu vermeiden. Dazu gehören beispielsweise der vermehrte Einsatz resistenter Kultur- und Waldpflanzen, die Sicherstellung einer ausreichenden Trink- und Brauchwasserversorgung, Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder Notfallkonzepte zur Verhinderung des Fischsterbens.

Eine Vorbildfunktion einnehmen:

Der Kanton stärkt mit diesen Massnahmen seine Vorbildfunktion in den Bereichen Beschaffung, Mobilität, Gebäudemanagement, Energie- und Ressourcenverbrauch. Ebenso soll dem Aspekt Klima bzw. Auswirkungen auf das Klima bei Entscheidungen der Regierung mehr Beachtung geschenkt werden.

Das Klimabewusstsein fördern: Bei diesen Massnahmen steht die Sensibilisierung für die Themen Klima, Klimawandel und Ursachen der Veränderung im Zentrum. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Schulen. Zudem soll die Bevölkerung regelmässig über den Umsetzungsstand der Strategie informiert und Massnahmen an konkreten Beispielen veranschaulicht werden. Die für die Umsetzung der Massnahmen benötigten Finanzmittel werden heute durch die einzelnen Ämter, respektive durch die zuständigen Departemente, im ordentlichen Budget berücksichtigt. Ein Überblick, was für die Umsetzung der Klimastrategie an finanziellen Mitteln beantragt wird, fehlt. Massnahmen, die langfristig ausgerichtet sind, sollten zudem über einen entsprechenden Finanzierungshorizont verfügen. Verpflichtungskredite mit Laufzeiten von drei bis vier Jahren genügen oft nicht, um Planungssicherheit zu schaffen.

3. Finanzpolitische Reserve

Der Kantonsrat hat erkannt, dass die langfristige Umsetzung der Klimastrategie ein adäquates und transparentes Finanzierungsinstrument notwendig macht. Mit Beschluss vom

15. Juni 2020 stimmte er deshalb der Zuweisung der finanzpolitischen Reserve zum Grossprojekt «Bildung eines Klima-Energie-Fonds» über 15 Mio. Franken im Rahmen der Rechnungsabnahme 2019 mit 32 : 22 Stimmen zu. Aus diesem Fonds soll die Umsetzung von Massnahmen aus der kantonseigenen Klimastrategie mitfinanziert werden. Mit der Genehmigung dieser finanzpolitischen Reserve wurde der Auftrag zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Energie- und Klimafonds erteilt.

4. Schaffung eines Energie- und Klimafonds

Der Energie- und Klimafonds ist ein Instrument zur Finanzierung der Massnahmen aus der Klimastrategie. Er stellt keine neue Ausgabe dar. An den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen ändert sich nichts. Wie für jeden Fonds, bedarf es auch für den Energie- und Klimafonds einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll ins Baugesetz, also dort wo sich die Energievorschriften befinden, integriert werden. Im Kantonsrat wurde vorgebracht, dass die Bildung eines Fonds nicht mit dem Finanzhaushaltsgesetz im Einklang steht.

Deshalb hat der Regierungsrat diese Frage durch das Finanzdepartement und die Finanzkontrolle zusätzlich prüfen lassen. Sowohl die Finanzkontrolle als auch das Finanzdepartement kamen in ihren unabhängigen Berichten zum Schluss, dass der Energie- und Klimafonds mit dem Finanzhaushaltsgesetz vereinbar ist. Der Fonds wird in die Bereiche Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt aus Transparenzgründen, hat aber auch buchhalterische Gründe. Die 15 Mio. Franken aus der finanzpolitischen Reserve gelten als Ersteinlage in den Fonds: 10 Mio. Franken sind für den Bereich Energie/Klimaschutz vorgesehen, 5 Mio. Franken für den Bereich Klimaanpassung.

An zahlreichen Massnahmen aus der Klimastrategie beteiligt sich der Bund finanziell. Exemplarisch sei das Beispiel des Energieförderprogramms erwähnt. Dieses setzt finanzielle Anreize für Private, Unternehmen und Gemeinden, wenn in Effizienzmassnahmen und Massnahmen zum Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien investiert wird. Pro Förderfranken des Kantons steuert der Bund aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen zwei Franken bei. Diese Mittel fliessen nur,

wenn der Kanton ebenfalls Mittel bereitstellt. Beiträge des Bundes, aber auch der Gemeinden, fliessen in den Fonds und werden separat ausgewiesen.

Noch laufende kantonale Verpflichtungskredite sollen ebenfalls in den Fonds überführt werden. So existiert

der Fonds, Teilbereich Energie/ Klimaschutz (10 Mio. plus 6 Mio. Franken) in acht Jahren ausgeschöpft. Um Kontinuität bei der Umsetzung der Klimastrategie gewährleisten zu können, soll der Fonds langfristig in der Regel einen Minimalbestand nicht unterschreiten. Für den Bereich Energie/Klima-

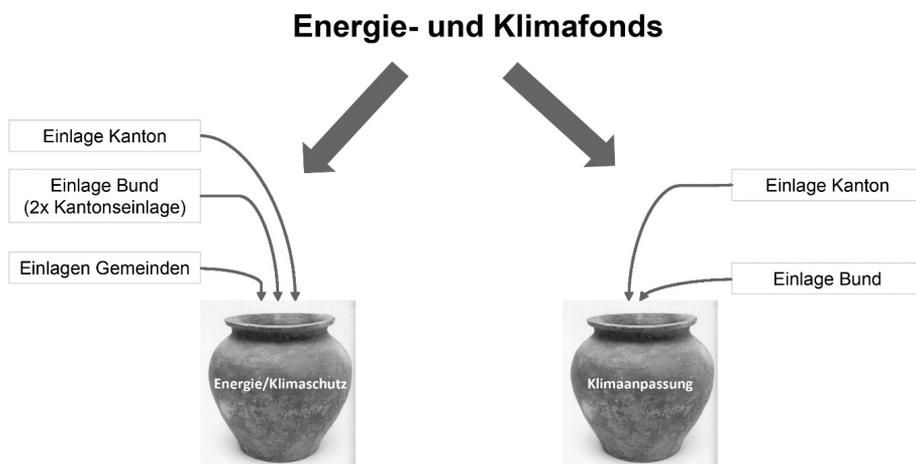


Abbildung 5: Struktur des Energie- und Klimafonds mit den zwei Bereichen Energie/Klimaschutz (Reduktion der klimaschädlichen Gase) und Klimaanpassung. Einlagen in den Fonds erfolgen vom Kanton und allenfalls von Gemeinden (z.B. Energieförderprogramm). Kantonsmittel sichern namhafte Bundesmittel, die ebenfalls in den Fonds fliessen.

für das Energieförderprogramm ein Verpflichtungskredit in Höhe von rund 6 Mio. Franken, der bis 2024 läuft. Angenommen, es werden aus dem Teilbereich Klimaschutz 2 Mio. Franken pro Jahr entnommen, wäre

schutz beträgt diese Schwelle 2 Mio. Franken, für den Bereich Klimaanpassung 1 Mio. Franken. Nach oben werden die Teilbereiche bei 6 respektive 3 Mio. Franken gedeckelt.

Konkret wird der Regierungsrat dem Kantonsrat nach der Verwendung der Ersteinlage einen Budgetantrag für eine Einlage in den Fonds stellen. Der Antrag ist durch den Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte zu genehmigen. Er hat darauf zu achten, dass die untere Schwelle der Teilbereiche nicht unterschritten wird. Lässt es die finanzielle Situation des Kantons aber nicht zu, kann die Schwelle ausnahmsweise unterschritten werden. Ebenso könnte aber in finanziell guten Jahren die Einlage auch etwas höher ausfallen, nicht aber über den Bestand von 6 respektive 3 Mio. Franken, je nach Bereich.

Die vorgeschlagene Fondslösung hat gegenüber der heutigen Situation mit zahlreichen Einzelbudgetanträgen folgende Vorteile:

Planungs-/Investitionssicherheit: Ein Energie- und Klimafonds gibt Planungs- und Investitionssicherheit, indem ein zu definierendes Minimum an verfügbaren Mitteln in der Regel nicht unterschritten werden darf. Bauherrschaften, Planende und Projektträger erhalten Gewähr, dass finanzielle Mittel zur Umsetzung ihrer Massnahmen, z.B. ein Heizungsersatz oder ein Hochwasserschutzkonzept, bis zu einem bestimmten

Mass zur Verfügung stehen. Ein kostspieliges und für alle Beteiligten mühsames «stop and go» in der Umsetzung kann vermieden werden.

Flexible Einlage und Kontinuität: Der Energie- und Klimafonds ist so angelegt, dass der Kantonsrat grundsätzlich frei ist, wie hoch die jährlich einzulegenden Mittel sind. Die untere Schwelle soll dabei in beiden Bereichen, Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung, in der Regel nicht unterschritten werden. In einem finanziell guten Jahr können die Einlagen höher sein, in einem weniger guten Jahr tiefer. Auf der Ausgabenseite ist trotzdem Kontinuität gegeben. Die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen werden jederzeit gewahrt.

Sicherung von Bundesmitteln: Dank dem Engagement des Kantons stehen Bundesmittel zur Verfügung. Diese können mit dem Energie- und Klimafonds langfristig gesichert werden. Beispielsweise handelt es sich um Gelder aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen (Erdöl und Erdgas), die auch Schaffhauserinnen und Schaffhauser entrichten.

Transparenz bei der Finanzierung: Wer heute wissen will, welche Mass-

nahmen im Bereich Klimaschutz oder Klimaanpassung laufen und wie viel sie kosten, muss sich durch die verschiedenen Positionen der Staatsrechnung kämpfen und wird wohl kaum einen vollständigen Überblick erhalten. Mit dem Energie- und Klimafonds können in Zukunft Massnahmen aus der Klimastrategie – auch amtsübergreifend – einheitlich budgetiert und abgerechnet werden. So werden sie auch in der Erfolgs- und Investitionsrechnung des Kantons sichtbar.

5. Kosten und Finanzierung

Es ist weitestgehend unbestritten, dass Klimaschutz und Klimaanpassung heute und auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu Mehrkosten führen werden. Je länger zugewartet wird, desto höher fallen sie aus. Der Energie- und Klimafonds benötigt keine zusätzlichen Ressourcen, trägt aber zu einer verlässlichen und transparenten Finanzierung bei, die von kurzfristigen Schwankungen des Finanzhaushaltes weniger abhängig ist. Wie der Energie- und Klimafonds alimentiert und gehandhabt wird, ist in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt.

Die Einführung eines Energie- und Klimafonds benötigt aus heutiger Sicht keine zusätzlichen personellen Ressourcen.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Energie- und Klimafonds sichert eine stabile und langfristige Umsetzung von Massnahmen zugunsten der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien und damit des Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel. Die stabile finanzielle Basis schafft Investitionssicherheit. Von den Investitionen profitieren die KMU. Viele Massnahmen im Klimaschutz und im Bereich der Klimaanpassung lassen sich nicht von heute auf morgen planen und umsetzen. Dass die Mittel langfristig zur Verfügung stehen, ist deshalb ein wichtiges Signal für Bauherrschaften, Investorinnen und Investoren.

Insbesondere im Bereich Energie/ Klimaschutz können namhafte Bundesmittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe des Bundes gesichert werden. Der Einsatz der Kantons- und Bundesmittel löst bedeutende

Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien aus. Ein grosser Teil dieser Aufträge geht an lokale Unternehmen. Massnahmen zur Klimaanpassung umfassen umfangreiche Planungs- und Ausführungsarbeiten auf kantonaler und kommunaler Ebene. Auch hier kommen häufig lokale Planungsbüros und Betriebe aus dem Bauhauptgewerbe zum Zug.

sorgung in Mangellagen verlangen eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Dies spart Kosten bei der Planung und Umsetzung.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Sehr viele Massnahmen, insbesondere im Bereich Klimaanpassung, betreffen die Gemeinden; z.B. die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung oder der Umgang mit Oberflächenabfluss. Die Massnahmen der Klimastrategie sehen eine unterstützende Funktion des Kantons vor, sei dies in finanzieller, planerischer oder informativer Hinsicht. Würde der Kanton hier keine Unterstützung bieten, entstünden Mehraufwände für die Gemeinden. Die Bereitstellung von Grundlagen soll es den Gemeinden ermöglichen, Aufgaben in ihrem Bereich im Gleichschritt anzugehen. Massnahmen wie die Verbesserung der Trinkwasserver-

Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte

- ist überzeugt, dass verantwortungsvolles Handeln die Reduktion der klimaschädlichen Emissionen verlangt;
- stellt fest, dass die Auswirkungen der Klimaveränderung im Kanton Schaffhausen bereits sichtbar sind und Investitionen in Klimaanpassungsmassnahmen notwendig machen;
- sieht die Schaffung des Energie- und Klimafonds (gesetzliche Grundlage im Baugesetz) als logische Konsequenz nach der Kenntnisnahme der Klimastrategie des Kantons 2021 und der Zustimmung zur finanzpolitischen Reserve 2020;
- erachtet die Fondslösung und deren langfristige Ausrichtung als adäquate Lösung zur Finanzierung der ebenfalls langfristig angelegten Massnahmen;
- betont die Wichtigkeit, mit der Absicherung kantonaler Mittel in einem Fonds langfristig erhebliche finanzielle Mittel des Bundes in den Kanton zu holen;

- unterstreicht die Wichtigkeit der Investitionssicherheit für Private, Unternehmen aber auch für gemeindeübergreifende Projekte;
- befürchtet Mehrkosten für die Bevölkerung und die Gemeinden, falls der Kanton keine gesicherte finanzielle Basis für sein Engagement hat und entsprechend zurückhaltend oder gar nicht handelt.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit im Kantonsrat

- zweifelt die Klimaszenarien der Wissenschaft teilweise an, und ist der Auffassung, dass der Kanton Schaffhausen keinen Einfluss auf das Klima und den Klimawandel hat;
- gibt zu bedenken, dass nach Jahren guter Finanzabschlüsse auch wieder finanziell schlechte Jahre folgen werden;
- bevorzugt den regulären Weg über separate Budgetanträge (mehrjährige Verpflichtungskredite), weil für gute und notwendige Projekte immer eine Mehrheit im Kantonsrat zu gewinnen ist;

- erachtet Subventionen als Treiber der Wirtschaft als nicht nachhaltig;
- lehnt einen Mechanismus mit unbefristeten finanziellen Zuweisungen, der die demokratische finanzpolitische Steuerung empfindlich einschränke, ab;
- sieht in der Zulässigkeit des Fonds nicht gleichzeitig dessen Sinnhaftigkeit;
- stimmt mit der Mehrheit überein, dass Transparenz wichtig ist, meint aber, dass man diesem Anliegen auch mit der üblichen Darstellung in der Staatsrechnung gerecht werden kann.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Revision des Baugesetzes am 24. Januar 2022 mit 39 Ja- zu 15 Nein-Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision des Baugesetzes betreffend Schaffung eines Energie- und Klimafonds zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:
Stefan Lacher

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom 24. Januar 2022

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 42e Abs. 2 und 4

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 42e^{bis} (Energie- und Klimafonds)

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.

b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geöffnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,

b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

Art. 42e^{ter} (Finanzhilfen Energie-/Klimaschutz)

Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden welche:

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 42e^{quater} (Finanzhilfen Klimaanpassung)

Finanzhilfen können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Januar 2022

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Stefan Lacher

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde